

# **Satzung**

## **des „ Vereins für Weinkultur Kraichtal 2006 “**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Weinkultur Kraichtal 2006“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Kraichtal.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wissens um die Kultur des Weines, des Weinbaus und um die historische Entwicklung des Weines. Er strebt an, den Ruf des Deutschen Weines zu fördern und macht sich zur Aufgabe, die Weinkultur, die Authentizität und die charakteristischen Eigenschaften des Deutschen Weines zu erhalten. Er gibt den Mitgliedern und der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit, Kenntnisse über den sachgerechten Umgang mit Wein zu erlangen und zu vertiefen, Weine fachgerecht zu bewerten, zu lagern und sinnvoll zu genießen. Er kann den Mitgliedern Kontakte zu Weingütern, Vinotheken und anderen relevanten Einrichtungen erschließen.
2. Der Verein strebt die Einrichtung eines regionalen Weinbaumuseums in Kraichtal an.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung“. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei Ausscheiden keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

1. Der Verein hat:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Fördermitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen werden.
3. Als Fördermitglieder können Förderer des Vereins, zu denen auch juristische Personen gehören können, aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen wollen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmegesuches.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern, kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Der Antragsteller hat alle Auskünfte zu erteilen, die für den Erwerb der Mitgliedschaft sachdienlich sind.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeitrag**

1. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme im Verein. Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung unter angemessener Berücksichtigung aller Umstände festgelegt. Dabei sind die steuerrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Allgemeinnützigkeit des Vereins zu beachten.
2. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.
3. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten, alle übrigen Beträge werden vier Wochen nach Absendung der Rechnung fällig.
4. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen in Verzug sind, kann der Vorstand nach Anmahnung die Ausübung ihrer Mitgliedschaft untersagen, wenn eine Nachfristsetzung von mindestens zwei Wochen fruchtlos verstrichen ist.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung sowie einer eventuell bestehender Vereinsordnung unter Berücksichtigung der Art seiner Mitgliedschaft die Vereinseinrichtungen zu nutzen, an den Veranstaltungen und Weinproben des Vereins teilzunehmen und in weinkundlichen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und haben gleiches Stimm- und Wahlrecht.
3. Die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten kann nur persönlich erfolgen und ist nicht übertragbar.
4. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied der Satzung des Vereins.

5. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren und dessen Interessen nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder sollen den Verein im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten auch in der Öffentlichkeit unterstützen.

## **§ 7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschließung oder Tod.
2. Der Austritt von Mitgliedern aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung bedarf der Schriftform. Die etwaigen Ämter, die der Austretende beim Verein innehat, erlöschen nach Zugang der Austrittserklärung.
3. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, durch den Vorstand ausgeschlossen werden,
  - wenn es in grober Weise gegen Zweck und Satzung des Vereins verstößt,
  - wenn es sich durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Verein unwürdig zeigt,
  - wenn es trotz mindestens zweifacher Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes mit der Zahlung des Vereinsbeitrages oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber des Vereins in Verzug bleibt.
4. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen das Recht zu, innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Mitgliederversammlung anzurufen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
5. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist erst zulässig, wenn die vereinsinternen Rechtsbehelfe ausgeschöpft sind.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Rechnungsprüfer

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand beruft jährlich, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr, eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung zu laden ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) die Festsetzung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen
  - b) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - c) Bestellung der Rechnungsprüfer
  - d) Entlastung von Vorstand und Rechnungsprüfern
  - e) Verabschiedung des Haushaltsplanes
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens
3. Die Ladung zur Mitgliederversammlung kann postalisch oder auf elektronischem Wege an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Adresse erfolgen.
4. Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor dem Datum der Mitgliederversammlung dem 1. oder 2. Vorsitzenden zugegangen sein. Später eingehende Anträge sind nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstandes zu berücksichtigen, wenn die Aufnahme in die Tagesordnung noch möglich ist. In dringenden Angelegenheiten kann die Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung noch in der Versammlung beschließen.

5. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister. Im Falle ihrer Abwesenheit übernimmt das älteste Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung eine solche beim Vorstand beantragt.  
Der Vorstand muss in diesem Falle innerhalb von fünf Wochen die Mitgliederversammlung einberufen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht Gesetz oder in der Satzung Abweichendes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.  
Dasselbe gilt für Wahlen.
10. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
11. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
12. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

## **§ 10**

### **Satzungsänderung**

1. Über Änderungen oder Ergänzungen beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. In der Ladung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen.

## **§ 11**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Referenden für Wein und Kultur
  - d) dem Schatzmeister
  - e) dem Schriftführer

sowie bis zu drei Beisitzern. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die jeweilige Mitgliederversammlung.

2. Der Verein wird von dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Beide sind je einzeln vertretungsberechtigt mit der Maßgabe, dass der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis von seiner Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen soll.
3. Der Referent für Wein und Kultur ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Er hält und gewinnt Kontakte zu Winzern, Vinotheken und anderen relevanten Einrichtungen. Er ist erster Ansprechpartner in weinkundlichen und weinkulturellen Fragen der Mitglieder und Interessenten.
4. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte. Er hat laufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sowie das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu machen. Anlässlich der Mitgliederversammlung hat er Rechenschaft über das vergangene Kalenderjahr, welches auch zeitgleich das Geschäftsjahr ist, abzulegen.

5. Der Schriftführer hat das Schriftwesen des Vereins unter sich. Er hat insbesondere die Protokolle der Mitgliederversammlung zu führen, die von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ernennt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In den Vorstand können nur Stimmberechtigte gewählt werden.
9. Der Vorstand hat das Recht, zu seiner Unterstützung Ausschüsse zu bilden, die beratende Funktion haben. Über die Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen und ihre Befugnisse beschließt der Vorstand. Jedem Ausschuss wird vom Vorsitzendem ein Vorstandsmitglied zugeordnet, das den Ausschuss leitet. Ausschussmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
10. Der Vorstand leitet den Verein und ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte zuständig. Er beschließt insbesondere über Geldmittel sowie über Verträge mit Dritten. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
11. Der Vorstand kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer betrauen. Desgleichen kann er bestimmte Arten von Geschäften einem der Vereinsmitglieder oder einem Dritten übertragen.
12. Der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder, falls auch dieser verhindert sein sollte, der Referent für Wein und Kultur, berufen den Vorstand ein und führen bei dessen Sitzungen den Vorsitz. Sind alle Genannten verhindert, so obliegt die Berufung und Leitung dem ältesten Mitglied des Vorstandes.
13. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse sind vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandmitglied, schriftlich niederzulegen und vom Leiter der Sitzung mit zu unterzeichnen.



## **§ 12**

### **Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die eine Amtszeit von ebenfalls drei Jahre haben. Die Rechnungsprüfer müssen Vereinsmitglieder sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungslegung des Vereins. Der Prüfbericht der Rechnungsprüfer ist der Mitgliederversammlung zusammen mit der Jahresabrechnung vorzulegen. Die Kassenprüfer unterliegen der Schweigepflicht dritten Personen gegenüber.

## **§ 13**

### **Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14**

### **Haftpflicht**

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern, Gästen und Besuchern nicht für etwaige Unfälle oder Schäden, die diesen beim Vereinsleben oder im Rahmen von Veranstaltungen zustoßen oder für abhanden gekommene oder beschädigte Sachen. Darauf ist in geeigneter Weise hinzuweisen.
2. Soweit der Verein Versicherungen gegen die vorstehenden Schäden abgeschlossen hat, bleiben die daraus resultierenden Ansprüche unberührt. Der Verein verpflichtet sich insoweit die tatsächliche und endgültige Versicherungsleistung abzuführen, soweit sie dessen Schäden ausgleichen soll.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins, Verwendung des Vermögens**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck und mit der Angabe der Tagesordnung „Auflösung des Vereins“, mindestens einen Monat vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Institution oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung am 07. Juli 2006 beschlossen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.03.2018 wurde § 9 Abs. 3 der Satzung geändert.

Münzesheim, den

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender